



Gemeinde
Ramlingen

Reglement über abweichende Unterrichtszeiten im Kindergarten und in der Primarschule

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ramlingen, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180), beschliesst:

§ 1 *Kindergarten und Primarschule ohne umfassende Blockzeiten*

Im Kindergarten und in der Primarschule der Einwohnergemeinde Ramlingen werden keine umfassenden Blockzeiten gemäss § 12 Absatz 3 des Bildungsgesezt vom 6. Juni 2002 (SGS 640) eingeführt.

§ 2 *Unterrichtszeit*

Die Unterrichtszeit für den Kindergarten und die Primarschule der Einwohnergemeinde Ramlingen wird gemäss den §§ 31 und 34 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (SGS 641.11) geregelt.

§ 3 *In-Kraft-Treten*

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Ramlingen am 22. November 2005.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Verwalter

S. Thommen

Ch. Epper

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 4. April 2006.